

Anhang zum

## Allgemeinen Studienreglement über die Weiterbildung der FernUni Schweiz

«CAS Datenschutz»

---

Der folgende Anhang betrifft das «CAS Datenschutz». Er wird gemäss Beschluss der Direktion vom 4. November 2016 in das Allgemeine Studienreglement über die Weiterbildung bei der FernUni Schweiz aufgenommen.

Brig, 3. November 2020

Prof. Dr. Marc Bors (Rektor)



---

Stéphane Pannatier (Direktor Zentrale Dienste)



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>CAS Datenschutz</b>	<b>1</b>
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Studienplan	1
II. Studium	2
Art. 3 Weiterbildungsnachweis	2
Art. 4 Unterrichtsmethode	2
Art. 5 Wissenskontrolle in einem Modul	2
Art. 6 Validierung und Wiederholung von Modulen	3
Art. 7 Ablauf und Dauer	3
Art. 8 Minimale und maximale Teilnehmerzahl	4
III. Zulassung	4
Art. 9 Zulassungsbedingungen	4
Art. 10 Zielgruppe	4
Art. 11 Voraussetzungen	4
Art. 12 Zulassungsprozess	5
Art. 13 Studiengebühren	5

## CAS Datenschutz

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieser Anhang regelt die Rahmenbestimmungen bezüglich des «CAS Datenschutz» (nachstehend CAS DS genannt), das von der Stiftung FernUni Schweiz organisiert wird.

<sup>2</sup> Das «CAS DS» ist ein tertiärer Weiterbildungsstudiengang mit 10 resp. 12 ECTS-Credits, je nach Wahl der Fachrichtung «Unternehmen» oder «Unternehmen und Verwaltung».

<sup>3</sup> Ziel des «CAS DS» ist es, den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen des Schweizer Datenschutzes zu vermitteln, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- europäische (DSGVO), eidgenössische (DSG) und kantonale Gesetzgebung
- die Rolle des Datenschutzverantwortlichen
- IT-Sicherheit

#### Art. 2 Studienplan

Module	Status	Titel	ECTS
M01	obligatorisch	Einführung und allgemeine Grundsätze des Datenschutzes	2
M02	obligatorisch	Pflichten des Datenschutzverantwortlichen	2
M03	obligatorisch	Betroffenenrechte	2
M04	obligatorisch	Informationsverwaltung und IT-Sicherheit	2
M05	obligatorisch	Datenschutzbehörden	2
M06	optional	Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung	2

Module	ECTS	Status	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
M01	2	obligatorisch													
M02	2	obligatorisch													
M03	2	obligatorisch													
M04	2	obligatorisch													
M05	2	obligatorisch													
M06	2	optional													

## II. Studium

### Art. 3 Weiterbildungsnachweis

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden erhalten nach der Validierung der Module und je nach Wahl der Vertiefungsrichtung ein nach Bologna-System anerkanntes Zertifikat im Umfang von 10 resp. 12 ECTS (European Credit Transfer System) Credits und das «Certificate of Advanced Studies Datenschutz – Unternehmen» oder «Certificate of Advanced Studies Datenschutz – Unternehmen und Verwaltung».

<sup>2</sup> Das Zertifikat wird von der FernUni Schweiz ausgestellt.

<sup>3</sup> Eine Erläuterung zum Zertifikat, die den Inhalt der durchgeführten Module beschreibt, ist dem Zertifikat beigelegt.

<sup>4</sup> Wenn die Validierung der Module nicht für den gesamten Studiengang erfolgt, wird eine Teilnahmebestätigung ohne ECTS-Credits ausgestellt.

### Art. 4 Unterrichtsmethode

Das «CAS DS» wird zu 100 % online angeboten. Die Ausbildung besteht unter anderem aus Online-Aktivitäten, einschliesslich der auf der E-Learning-Plattform veröffentlichten Aufgaben und Aufträgen, persönlich verfasste Arbeiten, Online-Coaching und virtuelle Klassen.

### Art. 5 Wissenskontrolle in einem Modul

<sup>1</sup> Alle Studienleistungen sind gemäss der im Studienplan festgelegte Bewertungsmethode anzuerkennen.

<sup>2</sup> Jedes Modul umfasst eine Anzahl an einzureichenden Aufgaben, die vom/ von der wissenschaftlichen Leiter/-in des Moduls, in Absprache mit dem/ der wissenschaftlichen Leiter/-in des Programms, festgelegt wird. Diese Zahl wird zu Beginn der Weiterbildung bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Für jede einzureichende Arbeit wird vom/ von der wissenschaftlichen Leiter/-in des Moduls eine Gewichtung festgelegt. Diese wird zu Beginn der Weiterbildung bekanntgegeben.

<sup>4</sup> Für jede eingereichte Arbeit erhalten die Studierenden eine Note zwischen 1 und 6 nach der folgenden Notenskala:

Bestanden:  
6.0 Ausgezeichnet  
5.5 Sehr gut  
5.0 Gut  
4.5 Befriedigend  
4.0 Ausreichend

Nicht bestanden:  
3.5; 3.0; 2.5; 2.0; 1.5; 1.0.

## Art. 6 Validierung und Wiederholung von Modulen

- <sup>1</sup> Die Vergabe von ECTS-Credits ist nur gültig, wenn das «CAS DS» als Ganzes validiert ist.
- <sup>2</sup> Jedes Modul wird einzeln bescheinigt. Um ein Modul bestanden zu haben, muss dieses mit einer durchschnittlichen Benotung von mindestens 4.0 bescheinigt werden.
- <sup>3</sup> Die Validierung besteht aus der Beurteilung «bestanden» oder «nicht bestanden», die sich auf den Durchschnitt der im Modul erzielten Noten stützt.
- <sup>4</sup> Die als mangelhaft bzw. ungenügend eingestuft Leistungen werden mit einer Note zwischen 3.5 und 1.0 benotet. Die Note «1.0» steht für Arbeiten, die ohne Begründung nicht rechtzeitig eingereicht wurden, sowie für den Fall eines Betrugs oder Betrugsversuchs.
- <sup>5</sup> Eine Kompensation ist nur möglich, wenn ein einzelnes Modul unter dem Durchschnitt bewertet wurde (max. 3.5). Die Studierenden, die in einem Modul keine ausreichende Note erzielt haben, können diese Note durch andere Noten in anderen Modulen ausgleichen. Sie kommt nicht infrage, wenn die Note unter 3.5 gewichtet wurde.
- <sup>6</sup> Sollten ein Modul (Art. 6, Abs. 4) und die Kompensation (Art. 6, Abs. 5) nicht bestanden worden sein, dürfen sich die Studierenden für den nächsten Durchführungszeitraum der Weiterbildung erneut einschreiben. Er hat seine Absicht der Verwaltung des «CAS Datenschutz» mitzuteilen.
- <sup>7</sup> Es gibt maximal zwei Versuche für jedes Modul. Nach dem zweiten Durchfallen darf das Modul nicht mehr belegt werden.
- <sup>8</sup> Die Studierenden, deren Bewertung als ungenügend eingestuft wurde, können binnen einer Frist von dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung darum bitten, Einsicht in ihre Bewertungsunterlagen zu erhalten.

## Art. 7 Ablauf und Dauer

- <sup>1</sup> Der Studiengang besteht aus 5 resp. 6 thematischen Modulen zu je 2 ECTS.
- <sup>2</sup> Der Studiengang beginnt mit Modul 01. Die Module werden in chronologischer Reihenfolge durchgeführt.
- <sup>3</sup> Der Ablauf des Studiengangs kann aufgeteilt werden. Die Studierenden müssen die chronologische Reihenfolge der Module einhalten und tragen das Risiko, dass der Studiengang bei ungenügenden Anmeldungen im folgenden Semester nicht angeboten wird (siehe Art. 8).
- <sup>4</sup> Es ist nicht möglich nur ein Modul zu belegen. Die Anmeldung gilt für alle Module.
- <sup>5</sup> Die Gesamtdauer des Studiengangs beträgt mindestens 5 oder bez. 6 Monate. Im Falle eines nicht Bestehens (Art. 6, Abs. 6) oder einer Aufteilung des Studiengangs (Art. 7, Abs. 3) beträgt die Höchstdauer des Studiengangs 2 Jahre.
- <sup>6</sup> Der Studiengang wird halbjährlich (zweimal pro Jahr) im Februar und im September angeboten.

## Art. 8 Minimale und maximale Teilnehmerzahl

<sup>1</sup> Für die Durchführung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen erforderlich. Wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, wird das «CAS DS» nicht durchgeführt. Teilnehmende, die sich bereits angemeldet haben, können ihre Anmeldung für eine spätere Durchführung beibehalten oder zurückziehen. In diesem Fall wird die Studiengebühr zurückerstattet. Ihre Entscheidung muss der Verwaltung des «CAS Datenschutz» mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Um die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten, ist die maximale Teilnehmerzahl auf 15 Personen beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs entgegengenommen. Nicht in dieser maximalen Teilnehmerzahl enthalten, sind Teilnehmende, die ein Modul nicht bestanden und sich erneut einschreiben (Art. 6, Abs. 6) oder den Studiengang aufgeteilt haben (Art. 7, Abs.3).

## III. Zulassung

### Art. 9 Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Das «CAS DS» richtet sich in erster Linie an Hochschulabsolvierende mit einem Bachelor- oder Masterabschluss der Rechtswissenschaften oder Informatik.

<sup>2</sup> Bewerbende ohne Hochschulabschluss der Rechtswissenschaften oder Informatik können zugelassen werden, vorausgesetzt sie können entsprechende Kenntnisse sowie eine ausreichende und qualifizierte Berufserfahrung nachweisen. Ihr Aufnahmegesuch wird von einer Aufnahmekommission bearbeitet, die aus dem/ der wissenschaftlichen Leiter/-in des Programms, der Verwaltung des «CAS Datenschutz» und dem Direktor Akademischen Dienste besteht.

<sup>3</sup> Um für die Zulassung berücksichtigt zu werden, muss das vollständige Anmeldeformular mit allen zusätzlichen Unterlagen vor dem auf der Website angegebenen Termin bei der Verwaltung des «CAS Datenschutz» eingegangen sein.

### Art. 10 Zielgruppe

<sup>1</sup> Das «CAS DS» richtet sich an folgende Zielgruppe:

- an kantonale Datenschutzverantwortliche,
- an Kantons- und Gemeindeangestellte, die für die Datenverarbeitung verantwortlich sind,
- an Mitarbeitende von öffentlichen Einrichtungen (z. Bsp. Krankenhäuser, Schulen usw.), die personenbezogenen Daten verarbeiten,
- an Mitarbeitende von Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten,
- Absolvierende der Rechtswissenschaften oder Informatik, die ihre Fähigkeiten im Bereich des Datenschutzes vertiefen möchten.

<sup>2</sup> Das «CAS DS» wurde für Fachleute entwickelt, die auf dem Gebiet des Datenschutzes tätig sind und kann berufsbegleitend erlangt werden.

### Art. 11 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

<sup>2</sup> Der Fernunterricht setzt voraus, dass die Teilnehmenden über eine angemessene Computerausrüstung und Internetverbindung sowie über die Kenntnisse zu deren Nutzung verfügen.

## Art. 12 Zulassungsprozess

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt online über die Website des «CAS DS».

<sup>2</sup> Das Anmeldeossier muss folgende Dokumente enthalten (unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht bearbeitet):

- die vollständig ausgefüllte Anmeldebestätigung,
- einen aktuellen Lebenslauf,
- ein Motivationsschreiben,
- ein oder mehrere Arbeitszeugnisse,
- ein oder mehrere Hochschulabschlüsse (Bachelor/ Master),
- eine Kopie eines Identitätsausweises (Reisepass, Personalausweis oder ein international anerkannter Identitätsausweis),
- ein Passfoto in .jpg-Format

Der Eingang des Anmeldeossiers wird durch ein E-Mail bestätigt.

## Art. 13 Studiengebühren

<sup>1</sup> Zugelassene Bewerbende erhalten zusammen mit der Bestätigung eine Rechnung über die Studiengebühr. Die Zulassung wird erst nach Eingang der Zahlung wirksam. Die Teilnehmenden werden an der FernUni Schweiz immatrikuliert und erhalten die erforderlichen Zugänge.

<sup>2</sup> Die gesamte Studiengebühr beträgt CHF 6'400 für den «CAS Datenschutz – Unternehmen» und CHF 7'000 für den «CAS Datenschutz – Unternehmen und Verwaltung», falls diese Fachrichtung gewählt wird.

<sup>3</sup> Eine Teilzahlung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Nichtzahlung der Studiengebühr innerhalb der angegebenen Frist gilt als Verzicht auf die Weiterbildung.